



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Störfall bei LyondellBasell im Werk Wesseling und bei INEOS in Köln-Worringen Anfrage AN/0065/2009 für den Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün**

Frage 1: Um welche Arten von Störfallklassen handelte es sich? Bestanden Gefahrenlagen?

Antwort:

Weder bei dem Ereignis bei LyondellBasell, noch bei der Firma INEOS handelte es sich um einen Störfall gemäß § 2 Abs. 3 Störfallverordnung i.V.m. Anhang VI Teil 1 der Störfallverordnung. Die Einstufung eines Ereignisses als Störfall wird durch das Dezernat -53- bei der Bezirksregierung Köln durchgeführt. Bei den beiden Ereignissen handelte es jeweils lediglich um eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes gemäß Störfallverordnung.

Bei beiden Störungen wurde weder bezüglich den Beurteilungskriterien für einen Störfall gemäß Störfallverordnung, noch gemäß der Einschätzung der Berufsfeuerwehr Köln vor Ort und der Werkfeuerwehren eine Gefahrenlage erkannt.

Von den Werkfeuerwehren der betroffenen Werke wurden die Ereignisse wie folgt in eine D-Meldestufe eingeordnet:

LyondellBasell am 07.12.2008 – Stufe D1 - Ereignisse, bei denen zwar eine Gefahr außerhalb des Werkgeländes objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft des Werkgeländes wahrzunehmen sind (Geräusche, Gerüche, optische Eindrücke) und bei verständiger Abwägung für gefährlich gehalten werden können.

INEOS am 13.01.2009 – Stufe D2 - Ereignisse, bei denen eine Gefährdung der Nachbarschaft des Werkgeländes nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausge-

geschlossen werden kann und Maßnahmen nach Absprache erforderlich werden können.

Frage 2:

Wurde die Bevölkerung in den anliegenden Kölner Stadtteilen während des Störfalls und danach informiert? Wenn ja: wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Berufsfeuerwehr Köln ist zuständig für die Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen, welche nachteilige Wirkungen auf die Bevölkerung haben können. Bei den vorgenannten Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs lag keine Gefährdung der Bevölkerung vor. Eine Warnung/Information mit Sirenen, Rundfunk oder Warnfahrzeugen war nicht gerechtfertigt.

Frage 3:

Wie gedenkt die Verwaltung zukünftig sicherzustellen, dass eine schnelle angemessene Information aller betroffener Bürger, aber auch Verwaltung, Polizei und Feuerwehr erfolgt?

Antwort:

Angesichts der vorhandenen Situationen (keine Gefährdungslage) war die Information der Bevölkerung, Verwaltung, Polizei und Feuerwehr planmäßig und ausreichend.

Frage 4:

Erfolgt Messungen der Luftschadstoffe? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja: Welche Ergebnisse wurden ermittelt?

Antwort:

Bei beiden Ereignissen wurden von der Berufsfeuerwehr Köln vorsorgliche Schadstoffmessungen in der Werkumgebung durchgeführt. Im Umfeld von LyondellBasell und im Umfeld von INEOS lagen alle Messergebnisse unterhalb der Nachweisgrenze.

gez. Soènius